

Die Berzava.

Resicza-Bogsáner Wochenblatt.

Motto: Fleiß vereint mit Ausdauer
Machen keine Früchte sauer.

Pränumerationspreise: Die „Berzava“ erscheint jeden Sonntag und kostet mit freier Postverendung oder Zustellung in's Haus: Ganzjährig fl. 4.80, Halbjährig fl. 2.40 — Vierteljährig fl. 1.20. — Einzelne Nummern 10 kr.
Man pränumeriert am einfachsten mittelst Postanweisung bei der Administration der „Berzava“.
Literarische Beiträge und Annoncen werden bis längstens Freitag Mittags erbeten.

Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. — Manuscripte werden nicht zurückgestellt.

Inserate werden nur gegen Vorauszahlung in allen Landessprachen angenommen. Die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum bei einmaliger Einschaltung kostet 5 kr., bei mehrmaliger Einschaltung 4 kr. — Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 kr. — Dieser Sprechsaal und Eingekendet die Seite 10 fr.

Inserate übernehmen in Wien die Annoncen Expeditionen Rudolf Mosse, Hasenstein & Vogler (Otto Waack), Alois Doppelst, M. Dufes Nachf., Max Augenthaler & Co. v. Kufner, Heinrich Schalek, J. Danneberg. — In Budapest A. B. Goldberger.

Unsere Adresse: „Die Berzava“ bitten wir stets genau anzuführen.

Die neuen Schwurgerichte.

Der kön. ung. Minister des Innern hat gemeinschaftlich mit dem Justizminister verordnet, daß das Gesetz über die Schwurgerichte am 1. Jänner 1899 ins Leben tritt, weshalb wir es uns zur Aufgabe gestellt haben, das Wesen dieses Verfahrens kurz gefaßt, einem jeden Bürger leicht verständlich darzulegen.

A. Wirkungsbereich der Schwurgerichte.

Der hehre Beruf und die schwere Aufgabe der als Geschworene zu fungierende Bürger erleuchtet daraus, daß die Schlussverhandlungen in Fällen der schwersten Verbrechen in der Regel vor den Schwurgerichten stattfinden werden. So gehören hieher solche Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von über 5 Jahren oder lebenslänglichem Kerker, ferner mit Todesstrafe geführt werden. Auch die größeren Preßvergehen verbleiben in der Kompetenz der Schwurgerichte. Von den schwersten Verbrechen bleiben nur folgende im Wirkungsbereich der kön. Gerichtshöfe: Geldfälschung, falsche Aussage und Meineid, falsche Anschuldigung, Urkundfälschung, amtliche Unterschlagung und die schwersten Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

Hingegen wird die Schlussverhandlung vor dem Schwurgericht stattfinden:

I. Wegen den im G.-U. V. vom Jahre 1878 angeführten Verbrechen, wenn der Thatbestand der Anklage folgender ist:

1. Hochverrath.
2. Thätlichkeit gegen den König.
3. Staatsverrath.

4. Aufrüstung in solchen Fällen, wo das Gesetz eine längere als 5-jährige Freiheitsstrafe bestimmt.

5. Verletzung der persönlichen Freiheit in dem Falle, wenn die Freiheitsentziehung über 3 Monate gedauert hat.

6. Mord mit überlegtem Vorsatz.

7. Vorsätzlicher Todtschlag, besonders an Verwandte, bei amerikanischem Duell und bei Todesfall infolge Uebertretung der Regeln des Zweikampfes.

8. Aussetzung oder Verlassen von hilflosen Personen, wenn hiedurch der Tod derselben verursacht wurde.

9. Tödtliche Körperverletzung oder Vergiftung.

10. Vergiftung des Trinkwassers und der Lebensmittel.

11. Kindesraub aus Gewinnsucht und wenn an dem Kinde sittliche Verbrechen begangen werden.

12. Freiheitsentziehung, wenn dadurch schwere körperliche Verletzung, in fremde Kriegsdienste oder in die Sklaverei verursacht wurde.

13. Schwere Raubfälle.

14. Brandstiftung.

15. Herbeiführung einer Ueberschwemmung, wenn dadurch das Leben eines Menschen gefährdet oder wenn Menschen um's Leben gekommen sind.

16. Gemeingefährliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Schiffen.

17. Gesetzwidriges Vorgehen eines Richters oder öffentlichen Beamten, wenn die Handlung desselben infolge einer Bestechung eingetreten ist.

18. Aufreizung zur Begehung der oben (1—17) angeführten Verbrechen.

II. Durch die Presse begangene Verbrechen oder Vergehen, sowie dergleichen verübte Uebertretungen gehören vor das Schwurgericht.

Ausnahme bilden die durch die Presse begangenen Vergehen der Verleumdung.

Derartige Vergehen gehören von jetzt an zur Kompetenz des kön. Gerichtshofes.

Wenn jedoch die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen Personen der gesetzlich gebildeten Körperschaften, Behörden oder deren Deputationen, gegen öffentliche Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen oder gegen eine in öffentlichem Auftrage handelnde Person u. zw. bezüglich der Amtshandlung des Letzteren begangen wurde, urtheilt das Schwurgericht.

B. Zusammenstellung des Schwurgerichtes.

1. Das Schwurgericht wird wie bisher außer dem Vorsitzenden, aus 2 Mitgliedern des Richterstandes und aus 12 Geschworenen konstituiert.

2. Geschworener kann nur jener ungarische Staatsbürger sein, der im Jahre der Feststellung der Grundliste wenigstens das 26. Lebensjahr erreicht hat, die die staatliche Amtssprache versteht, in derselben schreiben und lesen kann, wenn derselbe entweder jährlich wenigstens 20 Kronen direkte Staatssteuer zu entrichten verpflichtet ist, oder öffentlicher Beamter, Seelsorger, Mitglied der ung. wissenschaftlichen Akademie, Doktor, diplomirter Professor, Advokat, Ingenieur, Architekt, Schiffs-Kapitän, Dekonom, Apotheker, Chemiker, Förster, Bergmann, Lehrer, Wundarzt, Thierarzt ist, ferner Jener, der ein höheres Kunst-Institut oder eine andere

Feuilleton.

Die erste Versöhnung.

Wir befinden uns in einem prächtigen kleinen Nestchen. Die Wände sind ringsum mit blauer Seide tapeziert. Zuweilen dünkt es uns, als ob wir Tauben girren hörten. Wir haben wirklich die Thür nicht verfehlt. Jüngling heirathete wohnen hier, die vor kurzem aus Venedig, Nizza und der Insel Capri nach Hause zurückgekehrt sind.

In einer Ecke des eleganten Salons sitzt die kleine junge Frau. Sie hält ein Buch in der Hand — das Buch der Lieder. Noch immer dieses . . . noch immer dieses süße Evangelium der Liebe.

Sie liest und seufzt und erröthet. Sodann erhebt sie sich von den schwellenden Polstern, tritt mit träumerischen Schritten zu dem aus Ebenholz geschnittenen Mignonstügel, setzt sich auf den Drehsstuhl, und ihre Finger gleiten über die Tasten. Ein Impromptu von Chopin, dann folgte das Berceuse, das Wiegenlied, faust, geheimnisvoll erstrebend. Selbst die maffige Wanduhr tickt leiser und ihr Zeiger schleicht nur zögernd vorwärts. Aber trotz aller Zurückhaltung ist er schließlich doch bei der großen Zwei angelangt . . . und in demselben Augenblicke erschien die Köchin im Heiligthume und rief mit wichtiger Miene:

„Es ist aufgetragen!“

Es ist, als ob jemand im Nebenzimmer erleichtert aufgeföhzt hätte. Ein schnelles Aufspringen, Schritte . . . und Marzell Blád, der junge Ehegatte, erschien an der Schwelle des blauweißen Paradieses.

„Können wir gehen mein Engel?“

Euchern umhalsste mit Grazie den Nacken des Herrn

Marzell Blád, und mehr stönd als redend, sprach sie zu ihm; „Nicht wahr, es ist etwas Ideales, mansprechlich Ideales, so zu zweien Mittag zu essen?“

Marzell Blád antwortete mit einem Seufzer, mit einem so schweren Seufzer, daß man die volle Schwere seiner Glückseligkeit daraus entnehmen konnte:

„Ja ja, mein Engel, es ist unaussprechlich ideal!“

Sie setzten sich einander gegenüber an den hübsch gedeckten Tisch und Herr Marzell bemerkte besorgt, daß in der Mitte des Tisches in einer mächtigen Blumenwase ein noch mächtigeres Bouquet prangt, aus den duftendsten Blumen der Welt zusammengewählt.

Man brachte die Suppe herein.

Euchern schöpft vier große Schöpfköpfe voll von der dampfenden Flüssigkeit in Herrn Marzells Teller.

„Du scheinst nicht ganz gesund zu sein, Theurer, deshalb bekommst Du so viel. Die Suppe ist in solchen Fällen Medizin.“

„O, ich danke, danke!“ flüsterte Marzell. „Du bist wirklich ein Engel!“

Herr Marzell schöpft von der Suppe, kostete und legte den Köffel nieder.

„Verzeih, Theurer . . . ich weiß nicht, was mir fehlt . . . vielleicht dieses Bouquet . . . ich —“

„Was? Liebst Du denn den Duft der Tuborose nicht?“

„Ich liebe ihn, unendlich ich schwärzte sogar für die Tuborose . . . aber ohne Knödeluppe. Verzeih, Theurer, die zwei Düfte passen durchaus nicht zu einander.“

„Undankbarer Mensch! Du würdigst dieses schöne Bouquet nicht? Ich habe es zum Jubiläum unserer sechs-wöchentlichen Ehe bringen lassen.“

„O, ich würdige es von ganzem Herzen, und bin entzückt . . . aber glaube mir, meine Liebe, ich vermag keine Knödeluppe zu essen, so lange dieses Bouquet hier am Tische steht.“

Euchern rief ein wenig nervös die Köchin herein.

„Tragen Sie das Bouquet auf das Klavier!“

Der riesige Blumenstrauß verschwand.

„Ich hoffe, daß Sie jetzt Ihre Suppe essen werden?“

Marzell Blád erhob statt der Antwort den Köffel und versenkte ihn in den Suppenteller. Zwei, drei Köffel voll schluckte er herunter, dann schien er mit verzweiften Blicken etwas zu suchen. Etwas, was gewiß fehlte auf dem reizenden gedeckten Tische.

„Was suchen Sie?“

Marzell Blád stöhnte entschlossen:

„Ich bitte um Salz!“

Euchern kräufelte schmolend den Mund.

„Damit kann ich nicht dienen! Seit acht Tagen haben Sie wenigstens ein halbes Kilo Salz konsumiert. Sie scheinen das Salzessen sportgemäh zu betreiben?“

„Aber nein lieber Engel, was soll ich denn thun, wenn die Suppe immer ungesalzen ist? Hingegen ist der Knödelbraten so gesalzen wie ein Matjeshering, und dazu steinhart.“

„Das ist Einbildung. Die Suppe ist genügend gesalzen. Wenn Sie es nicht glauben, sehen Sie nach im Kochbuche.“

„O, das Kochbuche ist ein kluges Buch, ein sehr kluges Buch, aber mir wäre es lieber, wenn die Köchin ein wenig mehr geschmack hätte . . .“

„Beleidigen Sie Rosa nicht! Sie wissen sehr gut, daß sie Stubenmädchen bei meiner Mama gewesen, das neue Geschöpf war mir aber so anhänglich, daß sie mir nicht entgehen mochte, und lieber mit mir kam . . .“

höhere Fachschule absolviert hat, schließlich der die Schulprüfung an einer Mittelschule abgelegt hat.

3. In die Liste der Geschworenen kann nicht aufgenommen werden, derjenige gegen den ein disqualifizierendes gerichtliches Urtheil gefällt wurde oder der unter solcher Untersuchung steht, ferner der unter Konkurs oder Kuratel steht, so wie der wegen körperlichen oder geistigen Mängeln die Pflichten eines Geschworenen nicht erfüllen kann.

Eben so können in Folge ihrer Stellung in die Geschworenenliste nicht aufgenommen werden: der Minister, Obergespan, Richter, Staatsanwalt, im ständigen Dienstes-Verhältnis stehender Militär, beurlaubter Magist und die provisorisch beurlaubte Mannschaft, Mitglied oder Organ der Polizei, Finanz-Bachmann, Tagelöhner oder Diener.

4. Von der Dienstleistung beim Schwurgericht sind befreit: Die Mitglieder des Landtages, des Oberhauses und der Delegation auf die Dauer der Sessionen, — der Seelforger, — der Referent auf die Dauer der Einberufung, — der praktizierende Arzt, der Apotheker, wenn er keinen Schiffsdienst hat, — der Volksschullehrer, die beim Post und Telegraphendienst, bei der Eisenbahn und Dampf-Schiffahrt angestellten Personen, — die das 70. Lebensjahr überschritten haben, — schließlich diejenigen, welche im Laufe des Jahres in einer Sitzungs-Periode Dienst geleistet haben — im laufenden und im nächsten Jahr.

5. Die Zusammenstellung der Grundliste geschieht durch eine Kommission, deren Präses der Bürgermeister ist und deren 2 Mitglieder der Municipal-Ausschuss im Monat April jedes Jahres wählt. Die Kommission sendet Anfangs Mai an alle in der Stadt wohnhaften Männer, die laut B. 2 die Befähigung zum Geschworenen besitzen, je ein Konstitutionsblatt, welches die Betreffenden längstens binnen 3 Tagen auszufüllen und dem zustellenden Amtsorgan zu übergeben haben.

Auf Grund der eingehenden Anmeldung wird die Grundliste noch im Mai durch die Kommission angefertigt und vom 1.—15. Juni zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, gegen welche Jedem das Recht zusteht, Reklamationen zu erheben; bezüglich der erhobenen Reklamationen kann Jedermann binnen weiteren 8 Tagen Bemerkungen anführen.

Der Bürgermeister wird bis Ende August die Grundliste sammt den Reklamationen und Bemerkungen mit einer erklärenden Zuschrift dem Präsidenten des Gerichtshofes überreichen.

6. Die Jahrestliste der Geschworenen wird durch eine andere Kommission endgültig festgestellt. Im Monate Oktober wird nämlich der Präsident des Gerichtshofes mit einem Richter und mit drei durch die Generalversammlung zu wählenden Municipal-Ausschuss-Mitgliedern als Vertrauensmänner zunächst die Reklamationen prüfen und dann für das zukünftige Jahr so viele Geschworene auswählen, als der Justizminister für das betreffende Schwurgericht bestimmen wird. Vor Allem müssen die in loco oder in den nahe liegenden Ortschaften wohnhaften Geschworenen ausermählt werden. Wenn in die Jahrestliste Jemand aufgenommen wurde, der auf Enthebung Anspruch hat, wird der Gerichtshof-Präsident denselben auf seine Bitte aus der Liste austreichen.

7. Die Dienstliste wird im Laufe des Jahres für jede Sitzungsperiode separat durch den Gerichtshof ausgelost; u. zw. werden jedesmal 30 ordentliche und 10 Ersatz-Geschworene ausgelost. Nach erfolgter Auslosung kann Niemand mehr von seinem Enthebungsbefehle Gebrauch machen.

Zu dieser Dienstliste können nicht zugleich aufgenommen werden: Blutsverwandte, Schwäger und die miteinander im Adoptiv-Verhältnis stehen.

„Sie behaupten also auch weiterhin, daß die Suppe nicht ungelungen sei?“

„Jawohl! Auf Leben und Tod behaupte ich dies!“

„Und Wie lassen Sie kein Salz auf dem Tisch geben?“

„Nein! Das brauchte ich; damit Sie noch bleicher würden?“

Marzell Blad legte den Köffel nieder.

„Dann, Madame, suchen Sie sich einen Menschen, der diese Flüssigkeit trinkt! Und auch im vorigen erfrüchte ich Sie... und zwar allen Ernstes...“

„Nun, um was erfrüchte Sie? Hören wir, um was Sie allen Ernstes erfrüchten?“

„Ich erfrüchte Sie, daß Sie mir in Zukunft keine Suppe mehr geben! Ich mag sie nicht! Ich kann sie nicht leiden! Ich hasse sie!“

„Was? Sie mögen nicht mehr? Sie können mich nicht leiden? Sie hassen mich?“

„Ah, mißverstehen Sie mich nicht mit Gewalt! Die Suppe hasse ich... die Suppe!“

Cochon sprang wüthend vom Tische auf.

„Wie wagen Sie mir so etwas ins Gesicht zu sagen? Bei Mama haben Sie zuweilen auch drei Portionen verschlungen!“

„Verschlungen? Madame wählen Sie Ihre Worte!“

„Ich wähle sie nicht! Was! Einem solchen Menschen gegenüber soll ich meine Worte wählen? Nie, nie! Hätte ich gewußt, daß ich ein so profanisches Wesen heirathe, wäre ich lieber in die Dornen gepflanzt, gleich am Trauungstage! O, diese Prosa! Diese furchtbare Prosa! Mit mir ist es zu Ende! Ich weiß, ich sterbe! Ich habe meiner Mama, meiner

8. Der Präsident des Schwurgerichtes kann jedem Geschworenen auf dessen Verlangen Tages-Diäten und Reisekosten zuertheilen, welche dem Kriminal-Fond belasten. Die in loco wohnhaften Geschworenen können höchstens 4, die aus der Umgegend hergereisten 6 Kronen Tages-Diäten beanspruchen.

Wenn der Geschworene sich von der Sitzung verspätet oder zu derselben nicht erscheint, wird er mit einer Geldstrafe bis zu 500 Kronen bestraft.

Derjenige Geschworene, der einen unwahren Entbühungsgrund anführt, die Eidesleistung oder eine andere gesetzliche Pflicht verweigert, wird mit 50—100 Kronen bestraft und kann zur Tragung der eventuell durch seine Pflichtverletzung verursachten Kosten verpflichtet werden.

C. **Schlussverhandlung vor dem Schwurgericht**

Der Präsident hat während der ganzen Verhandlung die Geschworenen bezüglich ihrer Funktion aufzuklären.

Vor Beginn einer Sitzungs-Periode werden alle 30 Geschworenen durch den Präsidenten vorgeladen, — die 10 Ersatz-Geschworenen aber werden verständigt, daß sie sich während der Sitzungs-Periode zur Zeit der Schlussverhandlungen, möglichst in ihrer Wohnung aufzuhalten haben.

Für eine jede Angelegenheit wird die Jury besonders konstituiert, weshalb der Präsident in öffentlicher Sitzung vor Allem konstatirt, ob die Vorgeladenen anwesend sind? Wenn nicht einmal 26 anwesend sind, wird diese Zahl aus der Reihe der Ersatz-Geschworenen durch sofortige Vorladung ergänzt.

Hierauf beginnt die Konstituierung der Jury, indem die Namen der Geschworenen auf Zetteln geschrieben und diese in eine Urne geworfen werden; dann zieht der Präsident die Zettel einzeln heraus, verliest die darauf befindlichen Namen, bei welcher Gelegenheit die Parteien von ihrem Zurückweisungsrecht solange Gebrauch machen, bis die Anzahl von 12 angenommenen Geschworenen voll ist.

Die bei einer Angelegenheit nicht ausgelosten Geschworenen (von den 30 ordentlichen) müssen eventuell auf Verfügung des Präsidenten bis zum Schluss der Sitzungs-Periode, während der Schlussverhandlungen im Gerichtsgaube verweilen.

Nach erfolgter Eidesleistung beginnt die Schlussverhandlung, wobei Sorge getragen wird, daß ein jeder Geschworener den Sachverhalt versteht; — hernach werden die durch die Jury zu beantwortenden Fragen unter Mitwirkung der Geschworenen festgestellt.

Bezüglich der Fragepunkte können noch die Parteien Vorlagen und Aeußerungen vorbringen, worauf der Präsident den Geschworenen Aufklärung gibt über ihre Aufgabe, über die Lösung der vorliegenden juristischen Fragen, über die anzuwendenden Gesetze und deren Anwendung.

Der älteste Geschworene übernimmt die Fragepunkte sammt den Akten, die Geschworenen ziehen sich zurück und dürfen nunmehr bis zur Fällung des Urtheiles ihr Berathungstafel nicht verlassen und mit Niemandem verkehren.

Die Geschworenen wählen vor Allem aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, können vom Präsidenten noch Aufklärungen oder die Modifizierung der Fragepunkte verlangen und beantworten die Fragen offen oder mittelst geheimer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“.

Den Ablauf der Abstimmung und das Stimmen-Verhältnis müssen die Geschworenen im Geheimen halten.

Zum verurtheilenden Verdikt sind wenigstens 8 Stimmen nothwendig und der Präsident darf nach hierauf erfolgter Wiedereröffnung der Sitzung in diesem Falle nur das kon-

seleguten Mama gesagt: Mama, Mama! Die erste Prosa des Lebens tödtet Deine unglückliche Tochter! So wird es sein! Ich sterbe! Ich sterbe! O, ich armes, unglückliches verlassen Geschöpf!“

Marzell Blad strich sich den Schnurrbart, und es schien, als ob er leise gelächelt hätte.

Cochon maß ihn mit flammenden Blicken, stürzte sodann in ihr Schlafzimmer und kam nach fünf Minuten angeleidet zum Vorstehenden Herr Blad erhob sich gleichfalls. Er zog den Salonrock an, und darüber den Leberzieher.

„Sie leiden sich nicht an! Sie bleiben hier! Ich verbiete Ihnen, daß Sie mir folgen!“

„Bitte sehr, ist auch nicht meine Absicht!“

„Ich gehe zu Mama... zu der seelenguten Mama, die Sie instinktiv hasste, verabscheute, als den Verderber ihrer einzigen lieben Tochter!“

„Belieben Sie zu Mama zu gehen! Ich gehe ins Wirthshaus!“

„Ins Wirthshaus? Ah schön, sehr schön! Jetzt haben Sie die Maske abgelegt! Ich wußte es ja! Nur deshalb zankten Sie mit mir, daß Sie ins Wirthshaus, in Kaffeehaus laufen können, nur deshalb machten Sie die schlechte Komödie damit Sie zu Ihren Garcongevoisheiten zurückkehren können!“

„Es thut mir leid, Madame, aber ich habe nicht geheiratet, um Hungers zu sterben!“

„Mein Herr, ich habe kein Wort mehr für Sie!“

Cochon eilte auf die Gasse, und verschwand bald in der Richtung, in der Mama wohnte, jene seelengute Mama, deren Tyrannei Cochon so oft beklagte, so lange sie zu Hause unter

statiren, daß das Verdikt mit „mehr als 7 Stimmen“ erbracht wurde.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof behufs Urtheilsfällung zurück.

Die Schwurgerichts-Verhandlung kann unterbrochen werden, in welchem Falle die Geschworenen sich in ihre Wohnung begeben können, diesen jedoch von dem verhandelten Gegenstand nur unter sich sprechen. Wenn die Unterbrechung oder Verschiebung der Verhandlung mehr als einen Tag dauert, muß das Schwurgericht von neuem konstituiert und die Verhandlung von vorne begonnen werden.

Wochen-Chronik.

Vizegespan Béla v. Litssek gestorben

Nach langem schweren Leiden hat Béla v. Litssek, Vizegespan des Krassó Szörényer Komitates, seine edle Seele ausgehaucht, der Tod selbst war ein harter schwerer Kampf. Seit Mittwoch Abend in Agonie liegend, ist Donnerstag, den 19. d. Nachmittag 1/3 Uhr der Tod eingetreten.

Er war ein treuer, eifriger Beamte des Komitates, eine Säule des öffentlichen Lebens. Zu schweren Kämpfen hat er als Oberfiskal mitgefochten, zu einer Zeit, als die Bewegungen in unserem Komitate ersten Anseindungen ausgesetzt waren, wo es hieß dem Sturm einhalt zu thun. In jener bewegten Zeit war Béla v. Litssek Oberfiskal des Krassó Szörényer Komitates und auch er mußte dem Sturme der Zeit weichen, um nach kurzer Zeit wieder die Zügel des Komitates als dessen erster Beamter zu führen. Seine Wahl war ein glückliches Omen, denn es traten ruhigere geordnete Verhältnisse in unserem Komitate, dem er sich mit voller Kraft widmete, ein.

Auch dem sozialen Leben widmete er sich mit großer Sorgfalt. Er war langjähriger Präses des Lugofer Gesangs- und Musikvereines und diese Zeit gilt für den Verein als eine Glanzperiode.

Seine andauernde Krankheit zwang ihn auch die Stelle aufzugeben und der Verein wählte ihn, als Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste, zum Ehrenmitgliede.

Der Lugofer freiwill. Feuerwehr war er auch herzlich zugethan, und wir sahen es deutlich bei dem Jahrestage, in welcher sympathischer Weise er an allen Veranstaltungen theilgenommen.

Sein Familienleben war das Glückliche zu nennen, seine Gemahlin aus dem vornehmsten Hause in Lugofer stammend, haug mit ganzem Herzen an ihm; zwei Mädchen und ein Knabe entsproß der glücklichen Ehe. Es war ihm leider beschieden, nur ein Mädchen zu versorgen, welche den Orsovarer Unterrichter Johann Cziko heirathete. Sein Sohn Joltán frequentirt die 6. Klasse des hiesigen Ober-Gymnasiums. Zu dem Leichenbegängniß, welches übermorgen stattfindet, werden die großartigsten Vorbereitungen getroffen, das Leichenbegängniß besorgt in promptester Weise die Leichenbestattungs-Anstalt Pietas.

Béla v. Litssek wurde im Jahre 1849 in Macsova geboren. Die Mittelschule absolvierte er in Stuhlweißenburg und Arad. Hierauf begab er sich an die Großwardiner Rechtsakademie. Im Jahre 1873 kam er zum Lugofer kön. Gerichtshofe als Rechtspraktikant. Im Jahre 1875 legte er in Budapest die Advokatur-Prüfung ab. Im selben Jahre wurde er zum Vizefiskal, im Jahre 1877 zum Oberfiskal des Krassó Szörényer Komitates gewählt, welche Stelle er kurze Zeit beibehielt. Hierauf hielt er in Lugofer eine Advokaturpraxis.

dem sanften Joch der Mama sauzte.

Marzell Blad aber eilte schleunigst in das nächste Wirthshaus und oß in seiner Erbitterung zwei Portionen Suppe, einen Esterházybraten, eine Merenbraten mit Kartoffelsalat und sechs gefüllte Pflaumenkuchen.

Praktische Chemiker ahnen recht gut, daß aus dieser tragischen Szene keinerlei ernstes Mathem. erwachs. Aber das würden nur sehr wenige errathen, daß Cochon an diesem Tag nicht bei ihrer seelenguten Mama war, obwohl sie vorgab, zur Mama zu gehen und ewig bei der Mama bleiben zu wollen.

Weshalb ging Cochon nicht zu ihrer Mama? Erfrüchte sie vielleicht unterwegs, daß Mama nicht zu Hause sei? Nein Mamachen war zu Hause, ja sie hatte sogar eine große Schaar ehrenwerther Damen zu Kaffe bei sich. Mama war zu Hause aber Cochon ging nicht hinauf zu ihr, Cochon ging nur bis zur Thür des Hauses, und kehrte von dort langsamen Schrittes zurück in das verlassen: weiche Nestchen, in das blaue Paradies, wo die Luft voll Taubengirren war. Cochon legte sich um sieben Uhr ruhig zu Bette, zog die Bedendecke über den Kopf, und rührte sich nicht bis Früh.

Herr Marzell Blad konnte kommen und gehen durch sämtlichen Zimmer. Er konnte mit den Pantoffeln schlürfen, oder mit den Lackstiefeln knarren nach brutaler Männerart, Cochon sah und hörte nichts. Cochon nahm keine Kenntniß davon.

Und was geschah anderntags? Anderntags geschah, daß, als Herr Marzell Blad früher

Ehre dem Ehre gebührt!

Herrn Franz Wilhelm, Apotheker, Neunfirchen bei Wien, wird unterm 11. August 1897 aus Altona geschrieben:

Ich bin bereits 70 Jahre alt und litt seit 10 Jahren an Gelenks Rheumatismus, ebenso an Hämorrhoidal Knoten und konnte keine Hilfe finden. Nur Ihr Wilhelm's antiarthritischer antirheumatischer Blutreinigungsthee hat mich von meinem Leiden in 3 Wochen vollständig befreit. Ich sage Ihnen, sowie der Gräfin, über deren Bericht ich in der Zeitung gelesen, meinen besten Dank.

Mit aller Hochachtung
Christ. Adersmann, Rentier,
Altona bei Hamburg, Reichenstraße 6.
Zu haben in allen Apotheken.

Man achte auf die Schutzmarke!



Mariazeller Magentropfen

vorzüglich wirksam bei Krankheiten des Magens, Nud e n

unentbehrliches altbekanntes Haus- u. Volksmittel bei Appetitlosigkeit, Schwäche des Magens, überreichendem Athem, Blähung, saurem Aufstossen, Kolik, Sodbrennen, übermässiger Schleimproduction, Gelbsucht, Kessel und Erbrechen, Magenkrampf, Harthelligkeit oder Verstopfung. Auch bei Kopfschmerz, Ueberladen des Magens mit Speisen und Getränken, Würmer-, Leber- und Hämorrhoidal-leiden als heilkräftiges Mittel erprobt.

Bei genannten Krankheiten haben sich die Mariazeller Magentropfen seit vielen Jahren auf das Beste bewährt, was hunderte von Zeugnissen bestätigen. Preis à Flasche sammt Gebrauchsanweisung 40 kr. Doppelflasche 70 kr. Centralversandt durch Apotheker

Carl Brady, Apotheke zum „König von Ungarn“
Wien, I., Fleischmarkt 1.
Haupt-Depot: Josef v. Török, Apotheke
Budapest, VI., Königsgasse 12.

Das bestbewährte **Hausmittel** die Verdauung zu regeln, eine richtige Blutmischung zu erzielen, die verdorbenen und fehlerhaften Bestandtheile des Blutes zu entfernen, (die Grundbedingungen zur Erhaltung der Gesundheit) sowie zur schnellen und sicheren Beseitigung der Magenleiden z. B. bei Appetitlosigkeit, saurem Aufstossen, Blähungen, Erbrechen, Leib- und Magenschmerzen, Magenkrampf, Ueberladung des Magens mit Speisen, Verschleimung, Blutandrang, Hämorrhoiden, Frauenleiden, Darmkrankheiten, ist der seit 40 Jahren bewährte

Dr. Rosa's Balsam Prager Haussaube

aus der Apotheke des B. FRAGNER in Prag 203-III.

Derselbe belebt die gesammte Thätigkeit der Verdauung erzeugt ein gesundes und reines Blut und ist ein sicheres, weitverbreitetes, bewährtes VOLKS-HAUSMITTEL.

1 Flasche 50 kr., Doppelflasche 1 fl. Per Post 20 kr. mehr.

Zur Heilung aller Entzündungen, Wunden und Geschwüre, wird mit sicherem Erfolge angewendet bei der Entzündung, Milchstockung und Verhärtung der weiblichen Brust bei dem Entwöhnen des Kindes; bei Abscessen, Blutschwären, Eiterpusteln, Karbunkeln; bei Nagelgeschwüren, beim sogenannten Wurm am Finger oder an der Zehe; bei Verhärtungen, Anschwellungen, Drüsen geschwülsten; bei Fettgewächsen, beim Ueberbeine etc. die seit 50 Jahren bewährte

Die Heilung geschieht schmerzlos unter der kühlenden Wirkung der Salbe.

In Dose à 25 und 35 kr. Per Post 6 kr. mehr.



WARNUNG! Jeder verlange nur die Originalpräparate aus der Apotheke des B. FRAGNER in PRAG und beachte, dass alle Theile der Emballage des Dr. Rosa's Balsam mit der nebenstehenden runden Schutzmarke versehen sind, wogegen alle Theile der Emballage der Prager Haussaube die nebenstehende dreieckige Schutzmarke tragen!

Jeder, der mir eine Fälschung anzeigt, erhält eine Remuneration. Tausende von Anerkennungs schreiben liegen zur Ansicht bereit.

Depôts in den Apotheken des J. TÖRÖK Budapest, des A. EGGER Budapest.

Haupt-Depôt **B. FRAGNER**, Apotheke „zum schwarzen Adler“ in Prag, Eck der Spornergasse Nr. 203.

Postsendungen umgehend.

Ball-Bouquet's Hochzeit's und Fest-Bouquet's Fest- und Trauerkränze

aus frischen, lebenden Blumen

stets in modernster, feinsten Ausführung, — versendet pünktlich, nach allen Gegenden der Monarchie unter Garantie richtiger Ankunft und frische der Blumen (aus eigenen grossen Culturen.)

(Grösste Blumenversandt der Monarchie.)

Wilhelm Mühle,
k. u. k. Hoflieferant Temesvár.